

In der Silvesternacht hetzend kommentiert

Redaktion eines Nachrichtenmagazins hat sich an die Regeln gehalten

Ein Nachrichtenmagazin kündigt online auf Facebook unter der Überschrift „Seenotretter im Streit mit Malta: Die Odyssee der ´Professor Albrecht Penck“ einen verlinkten Artikel zum genannten Thema an. In der Kommentarspalte schreibt Nutzer „Sascha Grimm“: „Na dann hoffen wir mal das Neptun sein Werk vollbringt“. Eine Leserin der Zeitung kritisiert, der Artikel sei vom Nutzer Sascha Grimm rassistisch und im höchsten Maße menschenfeindlich kommentiert worden. Die Redaktion sei trotz mehrmaliger Aufforderung dem Wunsch nicht nachgekommen, diesen Kommentar zu löschen. Sie trage somit zur Hetze gegen Seenotrettung bei. Das Justizariat des Verlages teilt mit, der in der Silvesternacht um 1:44 Uhr eingestellte Kommentar sei rassistisch und in menschenverachtender Weise geschmacklos. Die Redaktion distanzieren sich von der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Geisteshaltung aufs Entschiedenste. Sie habe den Kommentar kurz nach seiner Veröffentlichung aus eigenem Antrieb gelöscht. Dass die Beschwerdeführerin diesen Kommentar beanstandet, sei ehrenwert. Die Redaktion wolle sich hiermit ausdrücklich für den Hinweis auf diese nicht tolerable Äußerung eines ihrer Nutzer bedanken. Die Redaktion verwahre sich jedoch gegen den Vorwurf, sie würde rassistischer und menschenfeindlicher Hetze Vorschub leisten. Mag der Beschwerdeführerin die Löschung des Kommentars auch nicht schnell genug gegangen sein, lasse sich jedoch kein Verstoß gegen die presseethische Sorgfalt konstruieren.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei dem strittigen Kommentar handelt es sich um einen Nutzerbeitrag nach Richtlinie 2.7 des Pressekodex. Dementsprechend hat die Redaktion die presseethischen Grundsätze sicherzustellen, wenn sie Verstöße durch solche Beiträge selbst erkennt oder darauf hingewiesen wird. Das ist hier geschehen.

Aktenzeichen:0012/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet